



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Innsbruck

1

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Telefon: 0512/5930-0
Sachbearbeiter:
EStA Dr. Wolfgang Pilz
DW 575

1 St 128/07y

Dem

Landesgericht

Innsbruck

In der Strafsache gegen Markus Wilhelm wegen übler Nachrede nach §§ 111 Abs. 1 und 2, 117 Abs. 2 StGB wird die gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 22. 1. 2010, 38 Hv 208/09v-57 angemeldete

B e r u f u n g

wegen Nichtigkeit und Schuld innerhalb offener Frist ausgeführt wie folgt:

Berufung wegen Nichtigkeit:

Nichtigkeitsgrund nach §§ 489 Abs. 1 (468 Abs. 1 Z. 3, 281 Abs. 1 Z. 5) StPO:

Das Erstgericht führt aus, der Angeklagte habe keine Tatsache behauptet, sondern nur die Frage gestellt, ob DDr. van Staa Fischer als Schwein bezeichnet habe und deren Beantwortung dem Zuhörer überlassen. Es übergeht in diesem Zusammenhang aber, dass der Angeklagte diese Frage in weiterer Folge ja auch beantwortete (ON 2, S. 9), indem er ausdrücklich die angebliche Passage und den Ausdruck „das Schwein“ anführt und sich dabei auf Ohrenzeugen (zu Unrecht in der Mehrzahl) beruft. Insofern liegt eine unzureichende und unvollständige Begründung vor.

Nichtigkeitsgrund nach §§ 489 Abs. 1 (468 Abs. 1 Z. 3, 281 Abs. 1 Z. 4) StPO:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat in der Hauptverhandlung folgende Anträge gestellt:

- „Ausforschung und Vernehmung sämtlicher Teilnehmer der Veranstaltung der Sektion Breslau in Vent zum Beweis dafür, dass DDr. Herwig von Staa bei der anklagegegenständlichen Rede Joschka Fischer in keiner Weise beleidigte“. Dabei handelt es sich um den zur Lösung der Schuld- oder Subsumtionsfrage wesentlichsten Umstand.

Ferner hat sich die Staatsanwaltschaft Innsbruck den Beweisanträgen des Angeklagten auf

- Einholung eines Fakultätsgutachtens durch das Institut für Phonetik der Universität München zum Beweis des Gegenteils (nämlich des Beweisthemas des Angeklagten, somit dazu, dass auf dem im Internet befindlichen Audiofile nicht das Wort „Schwein“ sondern das Wort „Schweigen“ zu hören ist) und
- Einholung einer sprachwissenschaftlichen semantischen Gutachtens – ebenfalls zum Gegenteil des Beweisthemas des Angeklagten, somit dazu, dass an der vom Opfer verwendeten Sprachfolge die Phrase „das Schweigen“ sehr wohl, das Schwein jedoch nicht sprachlogisch ist

angeschlossen und sich nach Abweisung aller Anträge ausdrücklich die Geltendmachung der Berufung wegen Nichtigkeit vorbehalten.

Durch die Abweisung der Beweisanträge wurde die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafverfolgungsrecht beeinträchtigt und behindert. Wären die Beweise aufgenommen worden, so wäre aus Sicht der Staatsanwaltschaft geklärt, dass DDr. van Staa den Exminister Joschka Fischer nicht beleidigte, ihn also auch nicht als „Schwein“ bezeichnet hatte. Ein Versprecher in der Weise, dass DDr. van

Staa „Schwein“ gesagt, aber Schweigen gemeint hätte (siehe Urteil S. 13 oben), hätte sich den beantragten Zeugen ja nicht als solcher, sondern als Beleidigung dargestellt. Gerade die entscheidungswesentliche Frage, was tatsächlich gesagt wurde, kann das Gericht im angefochtenen Urteil nicht klären.

Wenn das Urteil ausführt, „zu Gunsten des öffentlichen Anklägers“ werde ohnedies davon ausgegangen, dass niemand der anwesenden Personen die Textpassage als Beleidigung Fischers wahrgenommen habe, befasst es sich nicht vollinhaltlich mit dem Beweisthema, insbesondere nicht im Hinblick auf die Widerlegung des Wahrheitsbeweises.

Bei der festgestellten Beweislage muss auch die vorgelegte Tonaufzeichnung - insbesondere deren technische Beschaffenheit und deren Echtheit - einer weit kritischeren Beurteilung unterzogen werden. Diesbezüglich unterstellt das Urteil DDr. van Staa entweder eine schlampige Ausdrucksweise oder einen Versprecher, ohne aber die Frage der Qualität der Aufzeichnung (mittels mp3-player?!) oder allfälliger Manipulationen ernsthaft zu hinterfragen. Es bleiben laut Urteilsbegründung Unsicherheiten (S. 10/11). Diese aufklären zu helfen, war Sinn der Beweisanträge.

Die Einholung der beantragten Gutachten ist schon deswegen wesentlich, weil sich das Urteil ja auf das audiofile als objektives Beweismittel stützt, dessen Bewertung der Angeklagte dem Zuhörer überlassen habe. Wenn das Gericht ausführt, dass selbst bei perfekter technischer Analyse nicht geklärt werden könne, ob „Schwein“ oder „Schweigen“ gesagt wurde (Urteil S. 11), so handelt es sich hierbei um eine unzulässige vorgreifende Beweiswürdigung und wurde durch deren Abweisung die Klärung dieser Frage verhindert.

Insgesamt hat das Erstgericht die Beweise zugunsten des Angeklagten aufgenommen, dessen audiofile sogar das Gewicht eines „objektiven Mittels“ beigemessen, die auf die Hinterfragung dieses Beweismittels abzielenden Beweisanträge der Staatsanwaltschaft hingegen alle abgewiesen und dadurch das Strafverfolgungsrecht der Staatsanwaltschaft entscheidend behindert.

Nichtigkeitsgrund nach §§ 489 Abs. 1 (468 Abs. 1 Z. 4)1. § 281 Abs. 1 Z. 9a) StPO:

Das Erstgericht verneint die Strafbarkeit zu Unrecht. Es beurteilt nämlich nur die Überschrift, hält dieser zugute, dass sie lediglich eine Frage sei und berücksichtigt nicht, dass der Angeklagte diese Frage nicht nur gestellt sondern in der Folge auch – unter Hinweis auf Ohrenzeugen (zu Unrecht in der Mehrzahl, weil er sich nur auf seine Lebensgefährtin stützen konnte) bejaht hat.

2. § 281 Abs. 1 Z. 9b) StPO:

Der Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund des § 29 Abs. 1 MedienG kommt dem Angeklagten nicht zugute. Es ist ihm vorzuwerfen, dass er weder DDr. van Staa mit dem Vorwurf konfrontierte noch dass er Recherchen bei anderen Zeugen der Rede anstellte. Dass er andere Medienvertreter dazu befragte kann ihm in diesem Zusammenhang ebenso wenig als Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht zugute gehalten werden wie die Tatsache, dass er die Aufnahme anderen (im Urteil S. 5 genannten Personen) vorspielte. Auf eine Stellungnahme des Betroffenen kann nur in Ausnahmefällen (z.B. Wiedergabe amtlicher Urkunden, auf deren Richtigkeit in der Regel vertraut werden kann) verzichtet werden.

Berufung wegen Schuld:

Bei richtiger Beweiswürdigung hätte das Erstgericht zum Ergebnis gelangen müssen, dass DDr. van Staa in der Rede Herrn Fischer nicht als Schwein bezeichnet hat und der Angeklagte in der inkriminierten Passage zwar in der Überschrift eine Frage stellte, diese aber in weiterer Folge bejahte, wobei er sich bei den „Ohrenzeugen“ zu Unrecht auf eine Mehrzahl von Personen bezog, weil seine Lebensgefährtin die einzige bei der Rede anwesende Person war, die

solches ihm gegenüber behauptete.

Die Staatsanwaltschaft ist sich subjektiv gewiss, dass kein einziger der von ihr beantragten Zeugen bestätigen würde, Dr. van Staa habe die ihm angelastete Beleidigung bzw. üble Nachrede begangen. Dabei kann sie sich auf

- die Erhebungsergebnisse des Büros für Interne Angelegenheiten, wonach: *„Von keinem der bei der Rede anwesenden Personen bestätigt wurde, dass DDr. van Staa in Bezug auf Joschkar (richtig: Joschka) Fischer die Aussage „....das Schwein“ getätigt habe“* (ON 8 S. 29), den Umstand
- dass beim infrage kommenden Personenkreis, vornehmlich deutsche Staatsbürger, eine solche Aussage – zumindest zum überwiegenden Teil – auf erhebliche Proteste, ja sogar Empörung gestoßen wäre und
- dass aus bundesdeutschen Medien – soweit überschaubar – keinerlei Kampagne hierüber entstand

stützen.

Die Staatsanwaltschaft stellt daher auch im Rahmen der Schuldberufung den Antrag, alle bei der Rede anwesenden Personen als Zeugen zum Beweis dazu zu vernehmen, dass DDr. van Staa in der Rede Herrn Fischer mit Sicherheit und unter Ausschluss jeden Zweifels nicht als Schwein bezeichnete, diesen somit nicht beleidigte und dass die Zeugen eine allfällige Beleidigung eines ehemaligen deutschen Ministers nicht kommentarlos zur Kenntnis genommen hätten.

Spätestens wenn diese Zeugen das bestätigt haben werden, wird auch die Audiodatei, die derzeit das einzige Beweismittel in diesem Zusammenhang darstellt, einer genaueren Beurteilung zu unterziehen sein und man möglicherweise zum Ergebnis kommen, dass diese – wenn schon nicht manipuliert – so doch von solcher Qualität ist, dass sich einzelne Passagen wie die gegenständliche nicht zweifelsfrei beurteilen lassen

Den Angeklagten vermag nicht zu entlasten, dass er das audiofile anderen Medienmitarbeitern vorgespielt hatte und diese sodann die Behauptung veröffentlichten, DDr. van Staa habe Fischer als Schwein bezeichnet. Das

Vorgehen des Angeklagten hierzu ist nach Ansicht der Staatsanwaltschaft vielmehr als Teil der von diesem gegen van Staa initiierten Kampagne (siehe dazu die Wortwahl: „plumpe Agitation“, „handfeste Lügen“, „völlig frei erfundene Geschichte“, „so unter sich mit den alten Herren vom Deutschen Alpenverein kann man ja viel erzählen“) zu sehen, in welcher der Angeklagte vorerst eine Vermutung in den Raum stellte und dann abwartete, bis andere darauf eingestiegen waren. Journalistische Sorgfaltspflicht sieht – bei allem Respekt vor der freien Meinungsäußerung – anders aus.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck stellt daher beim Oberlandesgericht Innsbruck den

A n t r a g ,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen oder in der Sache, allenfalls nach Beweiswiederholung und –ergänzung, selbst zu entscheiden und den Angeklagten im Sinne des gegen ihn gestellten Strafantrages schuldig zu sprechen und ihn schuld- und tatangemessen zu bestrafen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck,

am 15. März 2010

Dr. Wolfgang Pilz

Erster Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung

gem. § 79 GOG